

Betreff:**Neufassung der Schulordnung der Städtischen Musikschule****Organisationseinheit:**Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

25.02.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

26.02.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

In § 3 Abs. 1 der Satzung über die Städtische Musikschule ist geregelt, dass die Aufbau- und Lehrplangestaltung der Musikschule dem Oberbürgermeister obliegt.

Diese Inhalte sind als Schulordnung der Städtischen Musikschule zusammengefasst, die im Wesentlichen das Außerverhältnis der Schule regeln. Darüber hinaus sind neben dem Ausbildungsbereich auch allgemeine Regelungen zum Schulbetrieb wie z. B. An-/ Um- und Abmeldungen, Unterrichtsbedingungen, Veranstaltungen, Lehr- und Lernmittel, Leihgebühren sowie Hinweise zur Aufsicht und zum Versicherungs- sowie Infektionsschutz aufgenommen.

Die Schulordnung wird mit der Anmeldung an die Schülerin/ an den Schüler bzw. an die gesetzlichen Vertreter ausgehändigt bzw. übersandt.

Seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2018 ergab sich nachstehender Änderungsbedarf: Dabei handelt es sich vorrangig um redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen, wie beispielweise die explizite Nennung des Ausbildungsbereichs in Musiktheorie und Gehörbildung und Aufführung des Chorgesangs unter Ensembleangeboten. Darüber hinaus sind in Korrespondenz dieses Gremienlaufes mit der parallel neugefassten und aktualisierten Schulgeldordnung (siehe Drs. Nr. 21-15259) inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden. Insbesondere wird erstmalig eine Regelung zum medialen Fernunterricht (digital gestützter Unterricht) aufgenommen. Mit dieser Regelung werden die Schülerinnen/ die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter wird zukünftig geregelt, unter welchen Bedingungen der Fernunterricht alternativ zum weiterhin zu priorisierenden Präsenzunterricht stattfinden kann. Dies korrespondiert mit der entsprechenden Erhebung der Gebühren für Fernunterricht in der Schulgeldordnung.

In Form einer Synopse wird die bisherige Schulordnung der neuen Fassung gegenübergestellt, die als **Anlage 1** beigefügt ist. Die vorgenommenen Änderungen sind in der neuen Fassung in der mittleren Spalte in Grün dargestellt und im Einzelnen kursiv erläutert.

Die vollständige neue Schulordnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Neufassung der Schulordnung soll mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft treten.

Dr. Hesse

Anlage/n: **1. Synopse Schulordnung**
2. Schulordnung Städtische Musikschule

Anlage 1

Änderungssynopse zur Schulordnung für die Städtische Musikschule (Änderungen zur Altform in Grün), Stand: 24.02.2021

Aktuelle Fassung bis Herbst 2020	Neufassung ab 1. Mai 2021	Erläuterungen
<u>1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben</u>		
...	...	
1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.	1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.	<i>Auf den freiwilligen Status muss an dieser nicht hingewiesen werden.</i>
...	...	
1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig so wie dem Staatsorchester Braunschweig zusammen.	1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten <i>und den</i> allgemein bildenden Schulen <i>der Stadt Braunschweig</i> sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig und hier insbesondere dem Staatsorchester Braunschweig zusammen.	<i>Sprachliche Verbesserung</i> <i>Ergänzung</i>
<u>2. Ausbildungsangebot</u>		
...	...	
2.1.1 <u>Musikalische Grundausbildung</u> Sie umfasst a) Musikalische Früherziehung b) Musikalische Grundschulungen c) Allgemein-musikalische Elementarkurse	2.1.1 <u>Musikalische Grundausbildung und Musiktheorie</u> a) Musikalische Früherziehungen ... d) <u>Musiktheorie und Gehörbildung</u>	<i>Ergänzung</i> <i>Plural, da verschiedene Kursstrukturen</i> <i>Ergänzung</i>

<p>2.1.2 <u>Instrumental- und Vokalausbildung</u> Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blasinstrumente b) Streichinstrumente c) Tasteninstrumente d) Zupfinstrumente e) Schlagzeug f) Gesang 	<p>2.1.2 <u>Instrumental- und Vokalausbildung</u> ...</p> <p style="text-align: center;">e) Schlaginstrumente</p>	<p><i>Korrektur</i></p>
<p>2.1.3 <u>Ensemble-, Band- und Orchesterspiel</u> Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gleichen Instrumentenbesetzungen b) gemischten Instrumentenbesetzungen 	<p>2.1.3 <u>Ensemble-, Band- und Orchesterspiel sowie Chorgesang</u> <i>Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:</i></p> <p style="text-align: center;">a) gleichen Instrumental- und/ oder Vokalbesetzungen</p> <p style="text-align: center;">b) gemischten Instrumental- und/ oder Vokalbesetzungen</p> <p>...</p>	<p><i>Ergänzung</i></p> <p><i>Anpassungen aufgrund der o.g. erweiterten Kategorisierung</i></p>
<p>2.1.4 <u>Berufsvorbereitung</u> ...</p> <p style="color: red;">c) VIFF-Regional (Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter)</p>	<p>2.1.4 <u>Berufsvorbereitung</u> ...</p> <p style="text-align: center;">c) Begabungsförderung</p>	<p><i>Das VIFF Regional ist in dieser Form zum 01.10.2020 ausgeläufen, an seine Stelle treten neue Programme zur Begabungsförderung.</i></p>
<p>2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten die Schülerinnen und Schüler bereit sein:</p> <p>...</p>	<p>2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten müssen die Schülerinnen und Schüler bereit sein:</p> <p>...</p>	<p><i>Verdeutlichung der Erwartungshaltung im Indikativ und nicht im Konjunktiv</i></p>

2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands. ...	2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands sowie Gesangensemblen. ...	Ergänzung (s.o.)
<u>3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten</u>	<u>3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten, Unterrichtsformen</u>	Ergänzung
...	<p>...</p> <p>3.4 Der Unterricht kann sowohl als Präsenzunterricht stattfinden, als auch durch mediale Vermittlung im Fernunterricht. Eine mediale Vermittlung kann z. B. umgesetzt werden in Form von Videotelefonie, Online-Kommunikation, Telefonie oder E-Mails.</p> <p>Ein Anspruch der Nutzerinnen und Nutzer auf eine bestimmte Umsetzungsform der Unterrichtsform besteht nicht.</p> <p>Über den Einsatz und die Art der medialen Vermittlung im Fernunterricht entscheidet die Musikschulleitung. Im laufenden Schulhalbjahr ist ein nicht rechtzeitig vorher angekündigter Wechsel der Unterrichtsform nur aus sachlichem Grund möglich.</p> <p>Die technische Infrastruktur für den medialen Fernunterricht ist von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Sollte dies der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Präsenzunterricht.</p>	<p><i>Dieser Teil betrifft die Option zu alternativen Unterrichtsformen unter dem Oberbegriff „Fernunterricht“.</i></p>

	In einem solchen Fall liegen in der Regel die Voraussetzungen für den Erlass der Unterrichtsgebühren für den Zeitraum, in der die Musikschule keinen Präsenzunterricht anbietet, vor.	
<u>4. Unterrichtsbedingungen</u>		
...	...	
4.2 Ist eine Schülerin/ ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.	4.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst mindestens zwei Tage vorher. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.	<i>Hinweis siehe Tabellenende</i>
...	...	<i>Ergänzung</i>
4.5 Der Unterricht an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.	4.5 Der Unterricht Die Beschulung an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.	<i>Formal bessere Be- grifflichkeit</i>
...	...	
4.8 Fehlende Bereitschaft zu den Punkten 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.	4.8 Fehlende Bereitschaft zu den Punkten unter 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.	<i>Ergänzung</i>

<u>5. Aufnahme, Um- und Abmeldung</u>		
...	...	
5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.	5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach und ist jederzeit möglich.	<i>Ergänzung aufgrund eintreffender Nachfragen</i>
...	...	
<u>6. Aufsicht</u>	<u>6. Aufsicht</u>	
...	...	
<u>7. Veranstaltungen</u>		
7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.	7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte sowie Veranstaltungen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.	<i>Ergänzung</i>
...	...	
<u>8. Lehr- und Lernmittel</u>		
...	...	
<u>9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</u>	<u>9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</u>	
...	...	
<u>10. Versicherungsschutz</u>	<u>10. Versicherungsschutz</u>	
...	...	

<u>11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten</u>	<u>11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten</u>	
Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz und entsprechende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	<i>Ergänzung</i>
<u>12. Inkrafttreten</u>	<u>12. Inkrafttreten</u>	
Diese Schulordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Oktober 2004 außer Kraft. Braunschweig, den _____ Der Oberbürgermeister I. V. Dr. Hesse	Diese Schulordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Juli 2018 außer Kraft. Braunschweig, den _____ Der Oberbürgermeister I. V. Dr. Hesse	<i>Anpassung</i>

Entsprechend des Grundsatzes über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache sind in der Neufassung alle Bezeichnungen für Personen entsprechend der aktuell gültigen Dienstanweisung DA 10/02 abgeändert worden (Bsp.: Änderung von „die Nutzer“ in „die Nutzerinnen und Nutzer“).

Schulordnung

für die Städtische Musikschule Braunschweig

1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Städtische Musikschule ist die „Satzung über die Städtische Musikschule“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 9. Juli 1952, Seite 13) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28).
- 1.2 Sie ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.
- 1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden und besonders Interessierte und Begabte zu fördern und auf ein Musikstudium vorzubereiten.
- 1.4 Sie arbeitet eng mit Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig und hier insbesondere mit dem Staatsorchester Braunschweig zusammen.

2. Ausbildungsangebot

- 2.1 Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:

2.1.1 Musikalische Grundausbildung und Musiktheorie

Sie umfasst

- a) Musikalische Früherziehungen
- b) Musikalische Grundschulungen
- c) Allgemein-musikalische Elementarkurse
- d) Musiktheorie und Gehörbildung

2.1.2 Instrumental- und Vokalausbildung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Blasinstrumente
- b) Streichinstrumente
- c) Tasteninstrumente
- d) Zupfinstrumente
- e) Schlaginstrumente
- f) Gesang

2.1.3 Ensemble-, Band- und Orchesterspiel sowie Chorgesang

Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:

- a) gleichen Instrumental- und/ oder Vokalbesetzungen
- b) gemischten Instrumental- und/ oder Vokalbesetzungen
- c) verschiedenen Stilistiken

2.1.4 Berufsvorbereitung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Studienvorbereitende Ausbildung
- b) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung
- c) Begabungsförderung

- 2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule müssen die Schülerinnen und Schüler bereit sein:
 - 2.2.1 Zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht.
 - 2.2.2 Zum regelmäßigen Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Instrument sowie der Bearbeitung der gestellten Aufgaben.
 - 2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands sowie Gesangensemblen.
 - 2.2.4 Zur verbindlichen Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.

3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten, Unterrichtsformen

- 3.1 In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt.
An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 3.2 Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- 3.3 Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Angebot ab.
Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- 3.4 Der Unterricht kann sowohl als Präsenzunterricht stattfinden, als auch durch mediale Vermittlung im Fernunterricht. Eine mediale Vermittlung kann z. B. umgesetzt werden in Form von Videotelefonie, Online-Kommunikation, Telefonie oder E-Mails.

Ein Anspruch der Nutzerinnen und Nutzer auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

Über den Einsatz und die Art der medialen Vermittlung im Fernunterricht entscheidet die Musikschulleitung. Im laufenden Schulhalbjahr ist ein nicht bereits rechtzeitig vorher angekündigter Wechsel der Unterrichtsform nur aus sachlichem Grund möglich.

Die technische Infrastruktur für den medialen Fernunterricht ist von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Sollte dies der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich oder zumutbar sein, besteht kein Anspruch auf Präsenzunterricht.

In einem solchen Fall liegen in der Regel die Voraussetzungen für den Erlass der Unterrichtsgebühren für den Zeitraum, in der die Musikschule keinen Präsenzunterricht anbietet, vor.

4. Unterrichtsbedingungen

- 4.1 Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 4.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie oder er bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst mindestens zwei Tage vorher. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.

- 4.3 Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht.
Die Schülerin oder der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.
- 4.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 4.5 Die Beschulung an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.
- 4.6 Sollte sich herausstellen, dass
a) die Schülerin oder der Schüler den Unterricht nachhaltig stört,
b) die Schülerin oder der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
c) die Schülerin oder der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldigt fehlt,
d) das Schulgeld nicht gezahlt wird
können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- 4.7 Ordnungsmaßnahmen sind:
a) Verwarnung durch die Lehrkraft
b) Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht
c) Ausschluss vom Unterricht
d) Ausschluss von der Musikschule
e) Hausverbot
- 4.8 Fehlende Bereitschaft zu den Punkten unter 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.
- 4.9 Der Ausschluss vom Unterricht und von der Musikschule kann nur nach vorheriger Ankündigung durch die Schulleitung erfolgen und wird der Schülerin oder dem Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.
5. Aufnahme, Um- und Abmeldung
- 5.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung der Schülerin oder des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.
- 5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach und ist jederzeit möglich.
- 5.4 Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 5.5 Ein Lehrkräftewunsch kann angegeben werden. Die Musikschule ist bemüht, diesem nachzukommen, jedoch kann dieser aus organisatorischen Gründen nicht immer garantiert werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Ausbildung durch eine bestimmte Lehrkraft.

6. Aufsicht

- 6.1 Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes in den jeweiligen Musikschulgebäuden.
- 6.2 Ist für externe Veranstaltungen der Städtischen Musikschule außerhalb der Musikschulgebäude (z. B. Proben, Konzerte) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt für die Aufsichtspflicht:
Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit der Kontaktaufnahme der Lehrkraft und der Schülerin oder des Schülers am vereinbarten Treffpunkt zur festgelegten Uhrzeit bis zur Beendigung am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt.
- 6.3 Bei der Vermittlung von Veranstaltungen an Dritte durch die Städtische Musikschule wird die Aufsicht für die Dauer solcher Veranstaltungen nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Im Vorfeld ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten von mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf einem Vordruck einzuholen. Ohne schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgt keine Vermittlung an Dritte.

7. Veranstaltungen

- 7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte sowie Veranstaltungen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.
- 7.2 Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor. In dieser Veranstaltungswoche findet kein regulärer Unterricht statt. Unterricht von Gruppen in Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 7.3 Bild-, Video- und ggf. Tonaufnahmen von mitwirkenden Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule und Veranstaltungen, an denen die Städtische Musikschule direkt beteiligt ist, können für Dokumentations- und Werbezwecke verwandt werden. Das Einverständnis dazu wird in einer gesonderten Erklärung mit der Anmeldung durch die Schülerin oder den Schüler bzw. die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter gegeben.

8. Lehr- und Lernmittel

- 8.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen unterzeichnete Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung und gegen Zahlung der Instrumentenleihgebühr nach der Schulgeldordnung zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2 Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen.
- 8.3 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.

9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren

- 9.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.
- 9.3 Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

10. Versicherungsschutz

Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover - KSA - vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt.

Auch ein Sachschadendeckungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten. Die Leistungen des KSA sind allerdings nachrangig.
Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des KSA besteht nicht.

11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz und entsprechende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Hierzu wird auf die allgemein zugängliche Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz verwiesen.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Juli 2018 außer Kraft.

Braunschweig, den _____

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse